

163. Begeht ein Eisenbahnbeamter, der eine fremde Sache im Dienst unbewußt mitnimmt und nach Entdeckung für sich behält, eine Amtsunterschlagung?

II. Straffenat. Ur. v. 14. Juni 1923 g. L. II 369/23.

I. Landgericht Braunschweig.

Gründe:

Der Beurteilung des Beschwerdeführers wegen Amtsunterschlagung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte, beamteter Zugführer der Reichseisenbahn, fand bei einer Dienstreise auf dem innerhalb der Sperre belegenen Abort einer Station seiner Strecke eine Zeitung und nahm sie zum Lesen während der Weiterfahrt mit. Als er sie in seinem Dienstraum im Zuge entfaltete, fiel aus ihr unerwarteterweise ein Scheck über 25 000 M. Diesen Scheck lieferte er dann nicht als Fundsache ab, sondern behielt ihn für sich. Mit Recht ist hierin die Unterschlagung einer Sache, die er als Beamter in amtlicher Eigenschaft in Gewahrsam hatte (§ 350 StGB), gefunden worden. Zutreffend ist zunächst die Annahme, daß Unterschlagung und nicht, wie die Revision meint, Diebstahl vorliegt. Denn der Angeklagte hatte, als er den Scheck entdeckte und sich aneignete, diesen bereits seit längerer Zeit — wenn auch anfänglich unbewußt — in seinem ausschließlichen Gewahrsam gehabt; er konnte ihn also gar nicht aus fremdem Gewahrsam wegnehmen. Sein Gewahrsam war ferner ein amtlicher im Sinn des § 350 StGB. Als er den Scheck in der Zeitung entdeckte und sich dann aneignete, wußte er sehr wohl, daß er ihn bereits aus dem Stationsabort mitgebracht hatte, daß es sich somit um eine Sache handelte, die in einem dem Eisenbahnverkehr seiner Strecke dienenden Raume (als verloren, versteckt oder sonstwie in ungehöriger Weise dorthin gekommen) gelegen hatte. Derartige Fundsachen mußte er als im Dienste befindlicher Zugführer alsbald an zuständiger Stelle abliefern, wie dies seiner selbstverständlichen Amtspflicht entsprach und überdies in § 7 der Dienstanweisung für Zugführer vom 15. März 1908 noch ausdrücklich vorgeschrieben ist.¹ Mit dem Augenblick, wo ihm dies durch Entdecken des Schecks klar wurde, verwandelte sich sein bisheriger unbewußter Gewahrsam in einen bewußten amtlichen Gewahrsam. Die Sache lag nunmehr genau so, als ob er den Scheck schon beim Aufnehmen der Zeitung bemerkt hätte; indem er ihn gleichwohl für sich behielt, unterschlug er eine von ihm in amtlicher Eigenschaft innegehabte Sache.

¹ Vgl. § 978 StGB. D. C.